



Ordnung für das Evangelische Haus für Kinder Penzberg

Im Einzelnen richtet sich die Arbeit in unserem evangelischen Haus für Kinder nach der folgenden Ordnung und den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 und dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan.

Grundlagen und Ziele unserer Arbeit

Das Kind in seiner Gott gegebenen Würde und Einzigartigkeit steht im Mittelpunkt unserer an christlichen Grundsätzen ausgerichteten Arbeit. Unser Evangelisches Haus für Kinder versteht sich als familienergänzende Kindertageseinrichtung. Wir leisten im Rahmen des Art. 2 BayKiBiG den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag in enger Zusammenarbeit mit den Eltern und fördern die Entwicklung des Kindes ganzheitlich.

1. Aufnahmekriterien

- 1.1. Wir nehmen grundsätzlich Kinder aller Nationalitäten und Religionen auf.
- 1.2. Wir nehmen Kinder ab einem Jahr auf.
- 1.3. Unser Haus für Kinder steht Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Penzberg offen. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung.
- 1.4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl grundsätzlich nach folgenden Kriterien vorgenommen:
 - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
 - Kinder, die aufgrund einer Integration der Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen
 - Geschwisterkinder

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Einrichtungsleitung zusammen mit dem Träger nach pädagogischen und inklusiven Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Gruppenzusammensetzung.

Die Aufnahme der Kinder in das Evangelische Haus für Kinder in Penzberg ist grundsätzlich nicht von der wirtschaftlichen Lage der Eltern abhängig.

- 1.5. Die Aufnahme beginnt in der Regel mit Beginn des Kindergartenjahres am 1. September.
- 1.6. Änderungen des elterlichen Sorgerechts sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt ebenso für einen Wechsel der Wohnung, des Arbeitsplatzes oder eine Änderung der Telefonnummer der Erziehungsberechtigten. Eine schnelle und zuverlässige Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten ist zu gewährleisten.

2. Besuch des evangelischen Haus für Kinder, Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten

- 2.1. Im Interesse des Kindes und auf Grundlage des pädagogischen Konzepts soll das Haus für Kinder regelmäßig besucht werden. Bei Fernbleiben des Kindes bitten wir die Erziehungsberechtigten, umgehend das pädagogische Personal zu verständigen.
- 2.2. Bei folgenden Erkrankungen ist der Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen: starke Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber. Der Besuch ist er wieder möglich, wenn das Kind mindestens 24 Stunden beschwerdefrei ist.
- 2.3. Bei Erkrankung an einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit, sowie beim Befall von Läusen und anderem Ungeziefer muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden. Bitte beachten Sie hierzu das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetzes, das Bestandteil des Betreuungsvertrages ist. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- 2.4. Attestpflicht:
 - Bei Wiederkehr des Kindes nach folgenden Erkrankungen besteht aufgrund der Vorgaben des Gesundheitsamtes zwingend Attestpflicht: Cholera, Diphtherie, EHEC, Virale hämorrhagische Fieber, Ansteckende Borkenflechte, Lungen-TBC, Typhus, Pest, Polio, Krätze, Bakterien-Ruhr.
 - In speziellen infektiologischen Situationen kann das Gesundheitsamt auch für andere Erkrankungen eine Wiederkehr nur mit ärztlichen Attest fordern.
 - In Ausnahmefällen behält sich der Träger vor, von Eltern ein Attest zu verlangen, die wiederholt klinisch kranke und verlauste Kinder in die Kindertagesstätte bringen.

3. Medikamentengabe

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende an die Kinder weitergegeben. In Ausnahmefällen sowie bei notwendigen Indikationen chronischer Erkrankungen werden verschreibungspflichtige Arzneien gemäß ärztlicher Verordnung verabreicht, wenn eine schriftliche Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

4. Schließzeiten

- 4.1. Die Schließzeiten der Einrichtung werden von Träger und Leitung unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen festgelegt und werden zu Beginn des Kindertagesstättenjahres bekannt gegeben.
- 4.2. In der Regel bleibt unsere Einrichtung 3 Wochen im Sommer und zwischen 24. Dezember und 6. Januar geschlossen. Weitere Schließzeiten und Fortbildungstage werden ebenfalls zeitnah an die Eltern weitergegeben.
- 4.3. Unser Haus für Kinder kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personenschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamts zeitweilig geschlossen werden.

5. Beitragsregelung

- 5.1. Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Tageseinrichtung. Der Beitrag ist für 12 Monate zu entrichten.
- 5.2. Der Elternbeitrag wird ab Beginn des Kindergartenjahres bis zum Abmeldetermin zum Ersten des Monats fällig. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Übernahme des Elternbeitrags beim Jugendamt beantragt werden.
- 5.3. Auch bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Dasselbe gilt für die Schließzeiten.
- 5.4. Die Beitragssätze sind in unserer Gebührenordnung festgesetzt und an den Sätzen der Stadt Penzberg und den Vorgaben der Evangelischen Landeskirche Bayern orientiert.
- 5.5. Kündigung:
 - Die Eltern können den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31. Juli des Jahres nicht möglich ist. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindertagesstättenjahres in die Schule aufgenommen wird.
 - Der Träger kann den Vertrag nach Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

6. Aufsicht und Versicherung

- 6.1. Das pädagogische Personal ist während der Öffnungszeiten unserer Einrichtung für die uns anvertrauten Kinder verantwortlich, d.h. es übernimmt die Aufsichtspflicht für die Kinder mit der persönlichen Übergabe der Kinder in den Einrichtungsräumen bis zur Abholung der Kinder.
- 6.2. Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten.
- 6.3. Bei Festen und Aktionen in der Einrichtung liegt die Aufsichtspflicht ebenfalls bei den Personensorgeberechtigten.
- 6.4. Auf dem direkten Weg von der Wohnung zum Evangelischen Haus für Kinder und zurück, sowie in der Einrichtung selbst ist das Kind gesetzlich gegen Unfall versichert.
- 6.5. Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Haus für Kinder eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.
- 6.6. Abholen durch fremde Personen ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich.
- 6.7. Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Gegenstände mit Namen des Kindes zu zeichnen.
- 6.8. Bei mutwilliger Beschädigung von Inventar behält sich der Träger vor, an die Eltern Regressforderungen zu stellen.

7. Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird ein Elternbeirat gewählt. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (BayKiBiG, Art. 14).